

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widerjeslichkeit werden streng bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung verboten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor noch nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden. — Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet. — Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhofs-Kommission anzubringen.

§ 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Beerdigungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigefügte, Taxordnung maßgebend. — Nach derselben werden für die Art des Begräbnisses 5 Klassen bestimmt. — Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichenordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt. — Bei Leichen, die nach auswärts verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung. — Nach der Beerdigung erhebt der Leichenordner unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und bescheinigt deren Empfang.

§ 5. Die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Friedhofs-Kommission wird unter der Bezeichnung Friedhofs-Kasse von der Stadtkasse geführt.

II. Leichen- und Leichenhaus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer und alsdann dem Leichenordner angezeigt werden. Zu diesen Anzeigen verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. — Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenerm Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein zur Beerdigung den Erschienenen übergibt; auf denselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod in Folge ansteckender Krankheit eingetreten ist. — Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 8. Die zweite Leichenschau findet nach Maßgabe der Dienstweisung für Leichenschauer und der §§ 7, 8 und 12 der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1875 in dem Leichenhaus und nur in den Fällen des § 20 in der Wohnung statt; der Leichenschauer bezeichnet auf dem Erlaubnisschein die Zeit, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf. — Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnisschein vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. — Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich. — Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnisschein Einsicht zu nehmen.

§ 9. Zur Aufnahme aller für den hiesigen Friedhof bestimmten Leichen dürfen mit Ausnahme der in den Grufken beizusetzenden (siehe § 32) nur Särge aus weichem Holze, welche innen sorgfältig verpicht sein müssen, verwendet werden. — Bezüglich der nach auswärts zu verbringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. — Die Särge, deren innere Ausstattung und das Beschlag derselben müssen immer aus dem städtischen Sargmagazin entnommen werden.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind, sofern sie nicht zum Transport nach auswärts bestimmt sind, alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. — Die Ueberführung der Leichen in das städtische Leichenhaus darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege stattfinden. — Von auswärts hierhergebrachte Leichen sind direkt in das städtische Leichenhaus zu verbringen. — Für die